

314 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales

**über die Regierungsvorlage (287 der Beilagen):
Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird
(21. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz)**

Im Sinne der Regierungserklärung vom 18. Dezember 1990 (und des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien vom 17. Dezember 1990) enthält die gegenständliche Regierungsvorlage als Schwerpunkt Maßnahmen im Bereich der Krankenversicherung. Dabei sind folgende Reformpunkte vorgesehen:

- Umwandlung der medizinischen Hauskrankenpflege in eine Pflichtleistung;
- Gewährung von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation in der Krankenversicherung;
- Ermächtigung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter zur Verbesserung und zum Ausbau der Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Verhütung oder Früherkennung von Krankheiten bzw. Verhütung von Unfällen, ausgenommen Dienstunfälle, sowie zur Erforschung von Krankheits- bzw. Unfallursachen, ausgenommen Arbeitsunfälle;
- Gleichstellung der Tätigkeiten der klinischen Psychologen und der Psychotherapeuten mit der ärztlichen Hilfe im Bereich der Krankenversicherung;
- Einbeziehung des ergotherapeutischen Dienstes in den Leistungskatalog der Krankenversicherung;
- Ausweitung der Liste der Wegunfälle;
- Verbesserung der Regelung über den Anfall der Leistungen in der Unfallversicherung;
- Klarstellung hinsichtlich des Kostenerstattungsanspruches im Versicherungsfall der Mutterschaft;

- Neuregelungen betreffend die Versicherungsvertreter.

Zur Finanzierung dieser Verbesserungen im Bereich der Krankenversicherung und der Mehrausgaben bei den Krankenanstalten ist eine Beitragserhöhung von insgesamt 0,8 Prozentpunkten vorgesehen, die allerdings erst im Jahr 1993 wirksam werden wird.

Im unfallversicherungsrechtlichen Teil der Regierungsvorlage ist eine zeitgemäße Ausweitung der Liste der Wegunfälle enthalten. Entsprechend einer unter anderem von der Volksanwaltschaft geäußerten Anregung sollen die Regelungen über den Anfall der Leistungen der Unfallversicherung verbessert werden.

Als budgetbegleitende Maßnahme zur Entlastung des Bundeshaushaltes sieht die Regierungsvorlage vor, daß für das Jahr 1992 der durch diese Novelle erhöhte Krankenversicherungsbeitrag (von 6,3 auf 6,6 vH) um 1,4 Prozentpunkte gesenkt wird. Dadurch erspart sich der Bund im Jahre 1992 als Dienstgeber 500 Millionen Schilling. Weitere 170 Millionen Schilling an Einsparungen aus dieser Beitragssenkung ergeben sich für die Länder und Gemeinden.

Der Ausschuß für Arbeit und Soziales hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 29. November 1991 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dolinschek, Huber, Dr. Schranz, Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Hums, Mag. Guggenberger, Dr. Schwimmer, Fischl, Dr. Feurstein, Helmut Stocker, Regina Heiß, Dr. Puntigam, Dr. Leiner, Schwarzenberger, Dr. Helene Partik-Pablé und Eleonore Hostasch sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales Hesoun.

Vom Abgeordneten Fischl wurde ein Abänderungsantrag betreffend Art. I Z 17 (§ 63 Abs. 1 B-KUVG) eingebracht. Weiters wurde von den Abgeordneten Wolfmayr und Dr. Feuerstein ein Abänderungsantrag betreffend § 20 Abs. 2, § 21, Einfügung eines § 24 a, § 63 Abs. 1 und § 173 Abs. 1 gestellt.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des oberwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Wolfmayr und Dr. Feuerstein mit Stimmenmehrheit angenommen. Der Abänderungsantrag des Abgeordneten Fischl fand keine Mehrheit.

Zu den Abänderungen und Ergänzungen gegenüber der Regierungsvorlage ist folgendes zu bemerken:

Zu § 20 Abs. 2:

Im § 20 Abs. 1 ist eine Erhöhung des Beitragssatzes in der Beamtenkrankenversicherung von derzeit 6,3 vH auf 6,6 vH der Beitragsgrundlage ab 1992 vorgesehen. Abs. 2 der zitierten Bestimmung normiert, daß sich der neue Beitragssatz im Jahr 1992 für Versicherte und Dienstgeber um je 0,7 Prozentpunkte vermindert. Durch den vorliegenden Änderungsantrag soll aus budgetären Gründen die Verminderung um 0,7 Prozentpunkte für die Versicherten nicht gelten, die einen Ruhegenuss oder eine vergleichbare Leistung beziehen.

Zu § 21 Abs. 2:

Die vorgeschlagene Änderung dient der Klarstellung, daß der Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung gemäß § 20 a B-KUVG auch hinsichtlich der Sonderzahlungen einzuheben ist.

Zu § 24 a:

Durch die vorgeschlagene Änderung soll die Abfuhr der für Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung bestimmten Zusatzbeiträge an den im Rahmen des neuen KRAZAF's zu errichtenden Ausgleichsfonds für die Krankenanstaltenfinanzierung (§ 447 f ASVG) geregelt werden.

Zu § 63 Abs. 1:

In diesem Zusammenhang wird auf die Begründung zur vorgeschlagenen Änderung betreffend § 135 Abs. 1 zweiter Satz Z 3 ASVG verwiesen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Arbeit und Soziales somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem in der Regierungsvorlage (287 der Beilagen) enthaltenen Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der beigedruckten Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1991 11 29

Seidinger
Berichterstatter

Eleonore Hostasch
Obfrau

/.

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 287 der Beilagen: Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (21. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz)

1. § 20 Abs. 2 in der Fassung der Z 2 lautet:

„(2) Abweichend von Abs. 1 vermindert sich der Beitrag im Jahr 1992 in den Fällen, in denen der Beitrag vom Versicherten und vom Dienstgeber zu gleichen Teilen zu tragen ist, um je 0,7 Prozentpunkte; die Verminderung des Beitrages für den Versicherten im Jahr 1992 um 0,7 Prozentpunkte gilt nicht in den Fällen, in denen der Versicherte Anspruch auf eine Pensionsleistung gemäß § 1 Abs. 1 Z 7, 12 oder 14 lit. b hat. In den Fällen, in denen der Beitrag vom Versicherten bzw. Dienstgeber allein zu tragen ist, vermindert sich der Beitrag im Jahr 1992 um 1,4 Prozentpunkte.“

2. Nach Z 2 a werden folgende Z 2 b und 2 c eingefügt:

„2 b. Der bisherige Inhalt des § 21 erhält die Bezeichnung Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Der Zusatzbeitrag nach § 20 a ist unter Bedachtnahme auf Abs. 1 auch von den Sonderzahllungen zu leisten.“

2 c. Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

„Abfuhr der Zusatzbeiträge an den Ausgleichsfonds für die Krankenanstaltenfinanzierung

§ 24 a. Die Versicherungsanstalt hat die in einem Kalendermonat bei ihr eingezahlten Zusatzbeiträge in der Krankenversicherung bis zum 20. des folgenden Kalendermonates an den Ausgleichsfonds für die Krankenanstaltenfinanzierung (§ 447 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) abzuführen. Auf die Abfuhr dieser Zusatzbeiträge ist im übrigen § 63 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes anzuwenden.“

3. § 63 Abs. 1 zweiter Satz Z 3 in der Fassung der Z 17 lautet:

„3. eine psychotherapeutische Behandlung durch Personen, die gemäß § 11 des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990, zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt sind, wenn nachweislich vor oder nach der ersten, jedenfalls vor der zweiten psychotherapeutischen Behandlung innerhalb desselben Abrechnungszeitraumes eine ärztliche Untersuchung (§ 1 Abs. 2 Z 1 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373) stattgefunden hat.“

4. Im § 173 Abs. 1 Z 1 in der Fassung der Z 54 wird der Ausdruck „20 a,“ durch den Ausdruck „20 a, 21 Abs. 2, 24 a,“ ersetzt.